

NOTLAGENFONDS

des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal der Universität Innsbruck

Richtlinien

1. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck (BR1*DA) kann Personen, die zu dem von ihm zu vertretenden Personenkreis gehören, bei einer finanziellen Notlage auf ihren Antrag eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewähren. Diese wird aus dem Betriebsratsfonds finanziert.
2. Die Gesamthöhe der in einem Kalenderjahr gewährten Geldaushilfen soll € 10.000,- nicht übersteigen, die einer antragstellenden Person gewährte/n Geldaushilfen sind mit € 2.000,- pro Kalenderjahr begrenzt.
3. Die Geldaushilfe kann nur für finanzielle Notlagen gewährt werden, in welche die antragstellende Person bzw. ihre Angehörigen unverschuldet geraten ist, wie beispielsweise durch Krankheit, durch einen Unfall oder durch ein anderes, finanzielle Konsequenzen hervorrufendes, unvorhersehbares Ereignis im Leben der antragstellenden Person, ihres oder seiner Ehegatten oder Ehegattin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin oder unterhaltsberechtigter Angehöriger.
4. Jede in eine Notlage geratene angehörige Person des wissenschaftlichen Personals der Universität Innsbruck kann pro Jahr einen Antrag auf Gewährung einer Geldaushilfe stellen. In speziellen Notlagen, die es aufgrund der konkreten Situation unmöglich machen den Antrag selbst zu stellen, kann der Antrag auch von einer anderen Person (z.B. Angehörige/r, Dienstvorgesetzte/r, etc.) eingebracht werden; Begünstigte selbst sollen (so für die betroffene Person überhaupt möglich) ihren Antrag selbst nachreichen oder den bereits eingereichten Antrag bestätigen.
5. Der Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des BR1*DA (z.B. via Mail an betriebsrat-1@uibk.ac.at oder postalisch) zu richten und zu begründen. Die oder der Vorsitzende des BR1*DA leitet den Antrag an das Plenum weiter.

6. Das Plenum des BR1*DA hat einen Antrag innerhalb von vier Wochen nach Einlangen desselben zu behandeln, je nach Dringlichkeit zeitnaher. Die Entscheidung über die Vergabe der Geldaushilfe trifft das Plenum des BR1*DA mit einfacher Stimmenmehrheit entweder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung oder im Weg eines Umlaufbeschlusses. Eine Beschlussfassung in dem in Zif. 4 genannten Sonderfall (nicht eigene Beantragung durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin) ist durch das BR1*DA-Gremium jedenfalls möglich.

gez. Ulrike Hugl, Vorsitzende BR1*DA

Innsbruck, den 17.04.2023